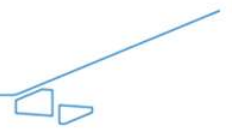


1. Geltungsbereich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 1.1 Für alle Werk- oder Dienstleistungen von Konica Minolta, deren Erbringung nicht lediglich die Erfüllung einer vertraglichen Nebenpflicht darstellt, gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
 - 1.2 Ergänzende Vertragsbedingungen, Produkt- bzw. Leistungsbeschreibungen oder sonstige Dokumente, auf die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Bezug genommen wird, können unter der Internetadresse www.konicaminolta-agb.de abgerufen oder - sofern sie dort nicht verfügbar sind - postalisch, per E-Mail (recht@konicaminolta.de) oder telefonisch (Telefonnummer 0511/7404-630) bei Konica Minolta angefordert werden.
 - 1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn Konica Minolta ihrer Geltung bei Vertragsschluss nicht ausdrücklich widerspricht. Etwas anderes gilt nur, wenn und soweit Konica Minolta der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden in Textform zustimmt.
- ## 2. Vertragsgegenstand, Leistungsbeschreibung
- 2.1 Die Art und der Umfang der geschuldeten Leistungen ergeben sich aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag.
 - 2.2 Kundenseitige Änderungswünsche in Bezug auf den vertraglichen Leistungsumfang nach Vertragsschluss bedürfen eines schriftlichen Antrags an Konica Minolta. Konica Minolta wird die Umsetzbarkeit des Änderungswunsches binnen angemessener Frist prüfen und ggf. ein entsprechendes Änderungsangebot unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Preise, die Leistungsinhalte und den Zeitplan erstellen. Alle ggf. laufenden Fristen verlängern sich während der Prüfung des Änderungswunsches und der Verhandlung über das Änderungsangebot entsprechend Punkt 2.4. Eine Einigung über die Änderung des Leistungsumfanges wird nur Vertragsbestandteil, wenn sie in Textform dokumentiert wird (vgl. Punkt 10.1).
 - 2.3 Konica Minolta ist in der Erbringung der vertraglichen Leistungen frei. Nimmt der Kunde durch Einzelweisungen auf die konkrete Art und Weise der Leistungserbringung Einfluss, ist Konica Minolta nicht zur Überprüfung dieser Weisungen verpflichtet und jegliche Ansprüche des Kunden aufgrund von Falschleistung oder Werkmängeln, die durch seine Weisungen bedingt sind, sind ausgeschlossen.
 - 2.4 Leistungsfristen oder -termine sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Können Leistungsfristen oder -termine aus von Konica Minolta nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden, verschieben sich die jeweiligen Fristen oder Termine um einen angemessenen Zeitraum.
 - 2.5 Konica Minolta ist berechtigt, die geschuldete Leistung ganz oder teilweise durch Dritte zu erbringen bzw. erbringen zu lassen.
- ## 3. Mitwirkungspflichten des Kunden
- 3.1 Der Kunde hat, sofern Art und Umfang der geschuldeten Leistung dies erfordern, einen fachkundigen Ansprechpartner zu benennen, der befugt ist, im Rahmen der Vertragsdurchführung erforderliche Entscheidungen zu treffen und bei Bedarf Einzelweisungen zu erteilen.
 - 3.2 Der Kunde ist verpflichtet, alle in seiner Sphäre liegenden Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Vertragsdurchführung zu schaffen. Hierzu gehört insbesondere die rechtzeitige und vollständige Zurverfügungstellung der zur Leistungserbringung erforderlichen Unterlagen und Informationen sowie die Schaffung der erforderlichen technischen Voraussetzungen (inkl. Beschaffung und Herstellung der Betriebsbereitschaft von Beistellungen), soweit nicht Konica Minolta diesbezüglich zur Leistung verpflichtet ist.
 - 3.3 Bei Leistungen, die einen Zugriff auf das EDV-System des Kunden erfordern, ist der Kunde verpflichtet, die Anwesenheit seines IT-Administrators sicherzustellen und Konica Minolta den zur Leistungserbringung erforderlichen Zugriff auf sein EDV-System zu gewähren. Sofern die Leistung von Konica Minolta in der Installation, Konfiguration oder der individuellen Anpassung eines Softwareproduktes besteht, ist der Kunde verpflichtet, maximal einen Tag vorher eine umfassende Datensicherung durchzuführen.
 - 3.4 Sofern die Leistung in der Netzwerkintegration eines Production Printing- oder Multifunktions-Systems besteht, ist der Kunde verpflichtet,
 - a. in unmittelbarer räumlicher Nähe einen geeigneten Stromanschluss sowie eine gepatchte Netzwerkdose und die IP-Adressen der anzubindenden Systeme zur Verfügung zu stellen;
 - b. bei Nutzung der optionalen Faxfunktion einen funktionsfähigen analogen Telefonanschluss bereitzustellen und die Faxnummer, das Wählverfahren sowie die Anwenderkennung mitzuteilen.



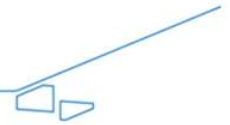
- 3.5 Sofern die Leistung in der Analyse der Dokumentenverarbeitungssysteme und/oder der dokumentenbezogenen Workflows im Geschäftsbereich des Kunden besteht, ist der Kunde verpflichtet,
- gemeinsam mit dem/den von Konica Minolta eingesetzten Consultant(s) einen detaillierten Inhalts- und Ablaufplan der Analyse zu erstellen, welcher die Grundlage für die Leistungs- und Fristenkontrolle ist und fortwährend schriftlich kommentiert und ggf. ergänzt werden muss;
 - seine Mitarbeiter über den Sinn und Zweck der Analyse zu informieren und die betriebsverfassungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, sofern eine Monitoring-Software eingesetzt werden soll.
- 3.6 Sind die vertraglichen Leistungen in den Räumlichkeiten des Kunden zu erbringen, sorgt der Kunde für:
- angemessene Arbeitsverhältnisse betreffend Platz und Ausstattung;
 - die Zutrittsmöglichkeit zu allen Räumlichkeiten, in denen die Leistungen notwendiger oder zweckmäßiger Weise zu erbringen sind;
 - geeignete organisatorische und räumliche Maßnahmen, die einer Eingliederung der Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen von Konica Minolta in den Betrieb des Kunden entgegenwirken.
- 3.7 Der Kunde ist auf Wunsch von Konica Minolta verpflichtet, den Fernzugriff auf seine EDV-Systeme nach den Vorgaben von Konica Minolta zu gestatten, sofern dies für die Erbringung der vertraglichen Leistungen notwendig oder förderlich ist.
- 3.8 Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach, und hat er dies zu vertreten, verschieben sich die vereinbarten Leistungsfristen oder -termine um einen angemessenen Zeitraum. Der Anspruch von Konica Minolta auf Entschädigung gemäß § 642 BGB sowie das Recht zur Vertragskündigung nach § 643 BGB bleibt unberührt.

4. Gewährleistung

- 4.1 Die Gewährleistungspflicht von Konica Minolta für eine mangelhafte Werk- oder Dienstleistung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist.
- 4.2 Liegt ein gewährleistungspflichtiger Werkmangel vor, ist Konica Minolta verpflichtet, diesen innerhalb angemessener Frist nach Eingang der Mängelanzeige, zu beheben. Dies kann nach Wahl von Konica Minolta entweder durch Nachbesserung oder Neuherstellung des Werkes erfolgen.
- 4.3 Ist der Kunde ein Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr, sofern es sich um einen Werkvertrag im Sinne von § 634 a Absatz 1 Nr. 1 BGB handelt.

5. Vergütung, Abrechnung und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Sofern nicht anders vereinbart, werden alle Preise und Kosten in Euro ausgewiesen und verstehen sich zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.
- 5.2 Wenn und soweit für die vertragsgegenständliche Leistung eine devicebezogene Vergütung vereinbart wird (z.B. bei der Analyse von Dokumentenverarbeitungssystemen und/oder dokumentenbezogenen Workflows im Geschäftsbereich des Kunden) und das Angebot oder die vertragliche Vereinbarung (Auftragsformular, Leistungsbeschreibung, o.ä.) Angaben zur Menge der relevanten Devices enthält, handelt es sich hierbei nur um eine unverbindliche Schätzung. Entscheidend ist letztlich der tatsächliche Leistungsumfang bzw. die Anzahl der Devices, auf die sich die vertragsgegenständliche Leistung de facto erstreckt.
- 5.3 Wenn und soweit für die vertragsgegenständliche Leistung eine aufwandsbezogene Vergütung vereinbart wird (z.B. Stunden- oder Tagessatz), gilt - sofern einzelvertraglich nichts Abweichendes bestimmt ist - folgendes:
- Sofern die Vereinbarung Angaben zum voraussichtlichen Zeit- bzw. Arbeitsaufwand enthält, handelt es sich hierbei nur um eine unverbindliche Schätzung. Entscheidend ist letztlich der tatsächliche Zeitaufwand. Falls absehbar wird, dass der tatsächliche Zeitaufwand den geschätzten Zeitaufwand um mehr als 10% übersteigt, wird Konica Minolta den Kunden unverzüglich darüber informieren.
 - Ein Stundensatz wird pro Person und angefangener Stunde Arbeitszeit berechnet. Ist eine kürzere Taktung vereinbart, wird der entsprechende Vergütungssatz pro angefangener Arbeitseinheit berechnet.
 - Ein Tagessatz ist eine Pauschalvergütung für bis zu 8 Stunden Arbeitszeit pro Person und Tag. Eine darüber hinausgehende Arbeitsleistung am selben Tag ist mit einem Stundensatz zu vergüten, der 1/8 des Tagessatzes entspricht.
 - Die vereinbarten Stunden- oder Tagessätze beziehen sich nur auf Arbeitsleistungen, die an Werktagen (d.h. nicht am Wochenende oder an gesetzlichen Feiertagen) in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr erbracht werden. Arbeitsleistungen, die an Werktagen vor 8.00 Uhr oder nach 18.00 Uhr erbracht werden, sind mit dem 1,5-fachen des vereinbarten bzw. gemäß Buchstabe c) geltenden Stundensatzes zu vergüten. Arbeitsleistungen am Wochenende oder an gesetzlichen Feiertagen sind mit dem 2,0-fachen des vereinbarten bzw. gemäß Buchstabe c) geltenden Stundensatzes zu vergüten.
 - Vom Kunden zu vertretende Wartezeiten seitens Konica Minolta werden wie Arbeitszeiten vergütet.
- 5.4 Sofern im Rahmen der Leistungserbringung Reisekosten (Fahrt-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten) bei Konica Minolta anfallen, sind diese vom Kunden zu erstatten, und zwar – sofern nichts anderes vereinbart ist – auf Basis und



nach Maßgabe der unternehmensinternen Reisekostenrichtlinie von Konica Minolta, welche dem Kunden bei Bedarf gemäß Punkt 1.2 zur Verfügung gestellt wird. Reisezeiten sind mit dem 0,5-fachen des vereinbarten bzw. gemäß Punkt 5.2 Buchstabe c) geltenden Stundensatzes zu vergüten.

- 5.5 Konica Minolta ist berechtigt, für den administrativen Aufwand, der durch vertraglich nicht geschuldete Sonderleistungen bedingt ist (z.B. Umstellung des Fakturaprozesses, Vertragsübernahme durch eine andere Partei (vorbehaltlich der Genehmigung durch Konica Minolta), Umsetzung von kundenspezifischen Anforderungen an die Rechnungsstellung), eine gesonderte Bearbeitungsgebühr zu verlangen. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr richtet sich nach Art und Umfang der jeweiligen Sonderleistung und ergibt sich aus einem Gebührenkatalog, der dem Kunden bei Bedarf gemäß Punkt 1.2 zur Verfügung gestellt wird.
- 5.6 Konica Minolta ist zur elektronischen Rechnungsstellung berechtigt. Die elektronischen Rechnungen werden als pdf-Datei an eine vom Kunden mitzuteilende E-Mail-Adresse übermittelt. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Rechnungen an diese Adresse zugestellt werden können; technische Schutzvorrichtungen (z.B. Filterprogramme, Firewalls) sind entsprechend zu adaptieren bzw. zu konfigurieren. Etwaige automatisierte elektronische Antwortschreiben (z.B. Abwesenheitsnotizen) können nicht berücksichtigt werden und stehen einer wirksamen Zustellung der Rechnung nicht entgegen. Der Kunde hat Konica Minolta eine Änderung der E-Mail-Adresse, an welche die Rechnungen übermittelt werden sollen, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Zusendungen von Rechnungen an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse gelten als zugegangen, wenn der Kunde eine Änderung seiner E-Mail-Adresse nicht zuvor bekannt gegeben hat.
- 5.7 Alle Rechnungen sind vom Kunden innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu begleichen.
- 5.8 Sofern der Kunde am SEPA-Basislastschriftverfahren teilnimmt, erfolgt der Einzug des Rechnungsbetrages durch Konica Minolta frühestens am Tag der Fälligkeit; die Vorankündigungsfrist (Pre-Notification) beträgt einen Tag. Der Kunde hat für eine ausreichende Deckung des zu belastenden Kontos zu sorgen. Kosten, die Konica Minolta aufgrund der Nichteinlösung oder Rückbuchung einer Lastschrift entstehen, sind vom Kunden zu tragen.

6. Abnahme von Werkleistungen

- 6.1 Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 640, 641 BGB, sofern nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.
- 6.2 Der Kunde hat eine von Konica Minolta zur Abnahme bereitgestellte Leistung unverzüglich bzw. binnen einer von Konica Minolta gesetzten angemessenen Frist abzunehmen. Die Verweigerung der Abnahme wegen unwesentlicher Mängel ist ausgeschlossen.
- 6.3 Auf Anforderung von Konica Minolta ist für abgrenzbare und eigenständig prüfbare Leistungsbestandteile eine Teilabnahme durchzuführen. Einer gesonderten Gesamtabnahme be-

darf es nach erfolgreicher Durchführung aller Teilabnahmen nicht. Das Werk gilt mit erfolgreicher Abnahme der letzten Teilleistung als insgesamt abgenommen.

- 6.4 Umfasst die zur Abnahme bereitgestellte (Teil-)Leistung Komponenten, die für sich genommen aufgrund ihres fehlenden Werkcharakters nicht der Abnahme zugänglich sind, wie bspw. Hardware oder Standardsoftware, ist Konica Minolta berechtigt, diese unabhängig von einer etwaigen Abnahmeverweigerung gesondert in Rechnung zu stellen.

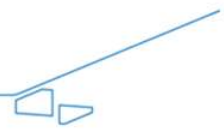
7. Nutzungs- und Verwertungsrechte

Sofern die vertraglich geschuldeten Leistungen in der Entwicklung von Software bestehen, räumt Konica Minolta dem Kunden - vorbehaltlich der vollständigen Zahlung der hierfür vereinbarten Vergütung - folgende Rechte an den Arbeitsergebnissen ein:

- 7.1 In Bezug auf Nutzungs- und Verwertungsrechte an mithilfe von Produkten etwaiger Dritthersteller entwickelten Arbeitsergebnissen gelten die gesonderten Bestimmungen der entsprechenden Lizenzvereinbarungen.
- 7.2 An ausschließlich eigenentwickelten Arbeitsergebnissen räumt Konica Minolta dem Kunden, vorbehaltlich des Punktes 7.3 und sonstigen abweichenden Vereinbarungen, ein ausschließliches, unwiderrufliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungs- und Verwertungsrecht ein.
- 7.3 Stellt ein Arbeitsergebnis i.S.d. Punktes 7.2 keine einzig auf den Kunden konkretisierte Individualentwicklung dar, räumt Konica Minolta dem Kunden hieran ein nicht-ausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht ein.
- 7.4 Nichts in diesem Punkt 7 hindert Konica Minolta daran, das Know-how, das bei der Entwicklung von Arbeitsergebnissen generiert worden ist, für zukünftige Entwicklungen zu nutzen.

8. Haftung

- 8.1 Konica Minolta haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für
 - a. Schäden, die Konica Minolta vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht,
 - b. Schäden, deren Nichteintritt Konica Minolta garantiert hat,
 - c. Schäden, die auf einem arglistig von Konica Minolta verschwiegenen Mangel beruhen,
 - d. Schäden, für die Konica Minolta nach dem Produkthaftungsgesetz einstandspflichtig ist,
 - e. Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die von Konica Minolta zu vertreten sind.
- 8.2 Für leicht fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden haftet Konica Minolta wie folgt: Beruht der Schaden auf der Verletzung einer Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen durfte (sog. Kardinalpflicht), ist die Haftung auf vertragstypische, d.h. bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt im Zeit-



punkt des Vertragsschlusses vorhersehbare Schäden begrenzt. Insofern ist die Haftung

- a. für die Beschädigung oder den Verlust von elektronisch gespeicherten Daten auf den Aufwand beschränkt, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden (vgl. Punkt 3.3, Satz 2) für die Wiederherstellung der Daten erforderlich ist bzw. wäre;
- b. für sonstige Sach- und Vermögensschäden auf die jeweilige Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung von Konica Minolta beschränkt.

- 8.3 Beruht der Sach- oder Vermögensschaden auf der leicht fahrlässigen Verletzung einer Vertragspflicht, die keine Kardinalpflicht im Sinne von Punkt 8.2 darstellt, ist die Haftung ausgeschlossen.
- 8.4 Ansprüche auf Ersatz eines Sach- oder Vermögensschadens im Sinne von Punkt 8.2 verjähren mit Ablauf eines Jahres ab Kenntnis des Kunden vom Eintritt des Schadens.
- 8.5 Die vorstehenden Haftungsregeln gelten für alle Erfüllungshelfen von Konica Minolta und sind auf etwaige Aufwendungsersatzansprüche des Kunden nach § 284 BGB entsprechend anzuwenden.

9. Geheimhaltungspflicht

- 9.1 Konica Minolta und der Kunde verpflichten sich, alle von der anderen Partei oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen im Rahmen der Zusammenarbeit erlangten vertraulichen Informationen nur zu dem Zweck der Vertragserfüllung zu verwenden und im Übrigen geheim zu halten
- 9.2 „Informationen“ im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind alle Tatsachen, die sich auf die individuellen geschäftlichen, finanziellen, technischen oder sonstigen Angelegenheiten einer Partei oder deren Unternehmensgruppe beziehen. Hierzu gehören insbesondere Daten und Informationen in Bezug auf Technologien, Forschung und Entwicklung, Produkte, Dienstleistungen, Preise, Know-how und Arbeitsergebnisse.
- 9.3 Als „vertrauliche Informationen“ gelten alle Informationen, die explizit als „vertraulich“ gekennzeichnet sind bzw. bezeichnet werden oder deren vertraulicher Charakter sich für den Informationsempfänger aus dem Sachzusammenhang ergibt, unabhängig davon, ob ihm die betreffenden Informationen in mündlicher, schriftlicher oder elektronischer Form bekannt werden.
- 9.4 Die Pflicht zur Geheimhaltung beinhaltet, dass vertrauliche Informationen nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Informationsgebers an andere Dritte als diejenigen Angestellten, verbundenen Unternehmen, Berater und Vertreter des Informationsempfängers weitergegeben werden dürfen,

deren Einsichtnahme zur Vertragserfüllung zwingend erforderlich ist.

Sie gilt nicht für Informationen, die

- a. offenkundig bzw. allgemein, d.h. zumindest dem betreffenden Industriezweig, bekannt sind;
- b. dem Informationsempfänger durch Dritte zugänglich gemacht werden, wenn und soweit der Dritte hierdurch keine gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt; oder
- c. aufgrund der vollstreckbaren Anordnung einer Behörde oder eines Gerichts offen gelegt werden müssen.

- 9.5 Der Nachweis des Vorliegens eines Ausnahmetatbestandes im Sinne von Punkt 9.4 obliegt dem Informationsempfänger.
- 9.6 Sofern der Informationsempfänger aufgrund der vollstreckbaren Anordnung einer Behörde oder eines Gerichts zur Offenlegung von vertraulichen Informationen verpflichtet wird oder werden soll, hat er dies der anderen Vertragspartei unverzüglich anzuzeigen und die Offenlegung auf das zwingend erforderliche Maß zu beschränken.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Vertrages einschließlich dieser Geschäftsbedingungen bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst.
- 10.2 Die Vertragssprache ist deutsch, d.h. fremdsprachliche Fassungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen dienen lediglich zu Informationszwecken und sind rechtlich unverbindlich. Für die Ermittlung des Inhalts und der Bedeutung einzelner Bestimmungen oder Begrifflichkeiten ist allein die deutsche Fassung und der deutsche Sprachgebrauch maßgeblich.
- 10.3 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und alle Verträge, in die sie einbezogen werden, unterliegen ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).
- 10.4 Für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus Vertragsverhältnissen ergeben, in die diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen einbezogen sind, wird als besonderer Gerichtsstand der Sitz von Konica Minolta vereinbart.
- 10.5 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie des auf Basis dieser Bedingungen geschlossenen Vertrages davon nicht berührt.